

Satzung des Kreisjägervereins Groß-Gerau e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kreisjägerverein Groß-Gerau e.V.“ und ist unter der Registernummer VR 50343 im Vereinsregister Groß-Gerau eingetragen. Er hat seinen Sitz in Groß-Gerau und ist Mitglied im Landesjagdverband Hessen e.V. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf den Kreis Groß-Gerau.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Gerichtsstand ist Groß-Gerau.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung eines den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen sowie der Schutz der freilebenden Tierwelt überhaupt im Rahmen des Jagd-, Natur-, Landschafts-, und Tierschutzrechts.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes sowie der Bekämpfung der Wildseuchen im Rahmen des Satzungszwecks,
 - b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums sowie Anleitung, Aus-, und Weiterbildung der Jägerschaft im Rahmen des Satzungszwecks,
 - c) die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Satzungszwecks,
 - d) die Pflege und Förderung des Jagdhornblasens,
 - e) die Förderung des jagdlichen Schießens,
 - f) die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens,
 - g) die Öffentlichkeitsarbeit und nachhaltige Interessenvertretung im Rahmen des Satzungszwecks,
 - h) die Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins junger Menschen, insbesondere in außerschulischen Lernorten,
 - i) die Information über die vorschriftsmäßige Verarbeitung des Wildbrets als einem hochwertigen Lebensmittel,
 - j) die Beratung und Unterstützung bei der Wild- und Biotoppflege, Mitwirkung in Natur- und Landschaftsschutz einschließlich der Unterstützung und Beratung der Unteren Jagdbehörde.
4. Der Verein erstrebt
 - a) den freiwilligen Zusammenschluss aller im Vereinsbereich wohnhaften oder am Verein interessierten waidgerechten Jägerinnen und Jäger;
 - b) seine Mitglieder zur waidgerechten Jagdausübung anzuhalten;

Satzung des Kreisjägersvereins Groß-Gerau e.V.

- c) die Herausbildung geeigneten jagdlich interessierten Nachwuchses,
 - d) die Pflege einer die Grundsätze der Objektivität und Fairness wahren Jagdkameradschaft.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, jegliche Art von Vereinshilfe der Mitglieder erfolgt unentgeltlich.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 8. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Inhaber eines Jagdscheins sind oder berechtigt sind, einen Jagdschein zu erwerben.
3. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Bestrebungen des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In dem Antrag hat der Antragsteller die Satzung des Kreisjägersvereins Groß-Gerau als verbindlich anzuerkennen.
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
6. Ehrenmitglieder können Personen werden, die langjährig dem Verein angehören und sich um die Förderung der Jagd oder des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins und der übergeordneten Verbände im Rahmen der mit diesen getroffenen Regelungen in Anspruch zu nehmen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied kann das Wahlrecht ausüben und ist wählbar.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Versammlungen, des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands zu beachten, nach besten Kräften an der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuarbeiten, Kameradschaft zu üben und die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu achten.

Satzung des Kreisjägersvereins Groß-Gerau e.V.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt ist nur zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres möglich, er ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich bis zum 30. September des betreffenden Geschäftsjahres mitzuteilen.
2. Der Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Waidgerechtigkeit sowie bei vorsätzlich vereinsschädigendem Verhalten oder bei Nichtzahlung der Beiträge, wenn ein Jahresbeitrag länger als ein Jahr überfällig ist. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn einem Mitglied der Jahresjagdschein entzogen oder verweigert worden ist.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Der von den Mitgliedern zu erhebende jährliche Mitgliedsbeitrag und die einmalige Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung für das auf die Beschlussfassung folgende Geschäftsjahr festgelegt. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres kostenfrei auf das Konto des Vereins zu zahlen. Bei Eintritt nach dem 30. Juni ist außer der Aufnahmegebühr die Hälfte des Jahresbeitrags und nach dem 1. Oktober kein Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen.
2. Nach Möglichkeit soll jedes Mitglied eine Einzugsermächtigung für die Beitragszahlung erteilen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass Mitgliedern der Beitrag gestundet und bei Vorliegen besonderer Verhältnisse entweder ermäßigt oder ganz auf Zeit oder auf Dauer erlassen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenz statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie nimmt den Jahresbericht des/der Vorsitzenden, den Kassenbericht, den Bericht der Rechnungsprüfer/innen und der Obleute entgegen, erteilt Entlastung, wählt den geschäftsführenden Vorstand und die Kassenprüfer/innen.
2. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
3. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung

Satzung des Kreisjägersvereins Groß-Gerau e.V.

und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

4. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
5. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn Fragen zu entscheiden sind, die in dieser Satzung der Zuständigkeit einer Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die grundsätzliche Bedeutung haben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder eine solche unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
7. Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
8. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis zum Ende des ersten Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder elektronisch eingegangen sein. Geht der Antrag später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung über die Zulassung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands übertragen werden.
2. Jedes ordentliche Mitglied (auch Ehrenmitglied) hat eine Stimme.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Entscheidung hierüber erfolgt in offener Abstimmung.
4. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzung des Kreisjägersvereins Groß-Gerau e.V.

Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung,
 - d) die Auflösung des Vereins.
5. Bei Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer (m/w) ist der Schriftführer (m/w); bei Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer (m/w). Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter (m/w) und Protokollführer (m/w), die Tagesordnung die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Es ist vom Protokollführer (m/w) und dem/der die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Den Vorstand bilden der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (m/w),
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (m/w),
 - c) dem Schriftführer (m/w) und dem Stellvertreter (m/w),
 - d) dem Schatzmeister (m/w) und dem Stellvertreter (m/w),
 - e.) dem Mitgliederverwalter (m/w),
 - f.) den Obleuten:
 - aa) der kynologischen Abteilung,
 - bb) der Abteilung „Jagdliches Schießen“,
 - cc) der Jagdhornbläsergruppe,
 - dd) der Jungjägersausbildung,
 - ee) für Öffentlichkeitsarbeit,
 - ff) für Naturschutz.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen, sofern sie Vereinsmitglied im Kreisjägersverein Groß-Gerau e.V. sind, aus:
 - a) dem Kreisjagdberater (m/w) oder dessen Stellvertreter (m/w),
 - b) den Hegegemeinschaftsleitern (m/w) oder deren Stellvertretern (m/w),
 - c) eventuell bis zu zwei weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen.

Satzung des Kreisjägersvereins Groß-Gerau e.V.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsdauer aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bestellen.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Er kann den erweiterten Vorstand zu seiner Beratung hinzuziehen.
6. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Ämterhäufung besteht nur ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter(in). Eine Vorstandssitzung kann auch in Videokonferenz durchgeführt werden.
7. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind: Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei vertreten gemeinschaftlich.
8. Über alle Vorstandssitzungen sind Niederschriften gem. § 9 Abs.6 dieser Satzung anzufertigen.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Dies umfasst auch die Obleute des geschäftsführenden Vorstands. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 12 Geschäfts- und Vereinsordnungen

Für interne Vereinsabläufe kann eine Geschäftsordnung für verschiedene Sparten erlassen werden. Die Ordnungen sind nicht Teil der Satzung. Für das Erlassen, Ändern und Aufheben der Ordnungen ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 13 Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen und ist auf der Homepage des Vereins einsehbar.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand und bei Eilbedürftigkeit auch vom geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Über diesen Antrag hat die Mitgliederversammlung durch Beschluss zu entscheiden. Der Antrag auf Auflösung ist angenommen, wenn ihm 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder ihre Zustimmung geben.

Satzung des Kreisjägersvereins Groß-Gerau e.V.

2. Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren (m/w) zur Einzel- oder Gesamtvertretung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 18.03.2023 beschlossene Satzung ersetzt alle bisherigen im Vereinsregister eingetragenen Satzungen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.